



Zahl:

Betr.: **Kärntner Bestattungsgesetz
K-BStG, LGBl.Nr. 61/1971**

A 9601 Arnoldstein, am 15. Juli 2011
Gemeindeplatz 4
Abteilung: Amtsleitung
Auskünfte: Hr. AL Siegfried CESAR
Telefon: (04255) 22 60
Durchwahl: 11 Fax: DW 33
e-mail: siegfried.cesar@ktn.gde.at
Internet: www.arnoldstein.co.at
Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.
DVR: 0663697 - UID-Nr.: ATU26011801

Vorgangsweise im Genehmigungsverfahren zur Erteilung der BEWILLIGUNG zur Errichtung bzw. Änderung und VERWENDUNG einer Bestattungs-/Sonderbestattungsanlage (§ 20 und 21)

Immer öfter taucht die Frage auf, ob eine Urnenbestattung im eigenen Garten möglich ist. Hiezu ist festzustellen, dass dies auf Grund einer Änderung des Kärntner Bestattungsgesetzes grundsätzlich möglich ist.

Nachstehend werden die geltenden Gesetzesvorschriften sowie die einzuschlagende Vorgangsweise erläutert:

AUSZÜGE aus den Rechtsgrundlagen:

§ 19 Abs. 6

Sonderbestattungsanlagen, die der Beisetzung von Leichenasche dienen, dürfen nur errichtet werden, wenn die beabsichtigte Art und der beabsichtigte Ort der Beisetzungen nicht gegen den öffentlichen Anstand verstoßen. Die Beisetzung der Leichenasche in einer Sonderbestattungsanlage hat in einer Urne (§ 23a Abs. 1) und in der Form zu erfolgen, dass eine unbefugte Entnahme oder Entfernung der Leichenasche ausgeschlossen ist.

§ 20

Abs. 1 Die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Bestattungsanlage bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters.

Sie ist dem Bürgermeister bei Bestattungsanlagen im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. a (Friedhöfe zur Bestattung von Leichen oder Leichenasche) und lit. b (Urnenhaine zur ausschließlichen Bestattung von Leichenasche) mindestens drei Monate und bei **Sonderbestattungsanlagen** (17 Abs. 2 lit. c – **Sonderbestattungsanlagen zur ausschließlichen Bestattung von Leichen oder Leichenasche von Angehörigen eines bestimmten, begrenzten Personenkreises, wie Familien oder Ordensgemeinschaften**) **mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Maßnahme schriftlich anzuzeigen.**

Abs. 2

Der Anzeige der beabsichtigten Errichtung sind anzuschließen:

- a) Nachweis des Eigentumsrechtes
- b) bei sonstigen Nutzungsrechten Zustimmung des Grundeigentümers
- c) maßstabgerechte Pläne der Bestattungsanlage
- d) Baubeschreibung
- e) Betriebsbeschreibung

Abs. 4 Bestattungsanlagen sind einzufrieden.

Abs. 5 Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 bis 3 vorliegen und die erforderlichen Unterlagen (Abs. 2 und 3) beigebracht werden. Bei Sonderbestattungsanlagen müssen auch die Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 bzw. 6 vorliegen. Die Bewilligung für die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Bestattungsanlage darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung durch Auflagen geschaffen werden können.

Abs. 6 Bei Sonderbestattungsanlagen ist im **Bewilligungsbescheid der Personenkreis**, auf dessen verstorbene Angehörige die Bestattungsanlage **beschränkt ist**, festzulegen.

§ 21

Abs. 1 Die Fertigstellung der bewilligten Maßnahme ist dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen.

Abs. 2 Der Bürgermeister hat nach Einlagen der Anzeige durch einen Augenschein, dem jedenfalls ein ärztlicher Sachverständiger beizuziehen ist, zu ermitteln, ob die Bestattungsanlage den Anforderungen des § 19 und dem Bewilligungsbescheid (§ 20) entspricht.

Abs. 3 Die Bestattungsanlage darf erst nach Erteilung einer Bewilligung verwendet werden.

§ 22

Abs. 1 Jede Beisetzung in einer SBA bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Die Erteilung der Bewilligung ist vom Rechtsträger der Bestattungsanlage zu beantragen.

Abs. 2 Der Antrag hat Angaben über die letzte Beisetzung, über seither durchgeführte Enterdigungen und Zusammenlegungen von Leichen (Leichenresten), über die Anzahl und Lage der freien Grabstellen oder Urnennischen, über den Tag der Beisetzung sowie über die Art der Versargung und Verwahrung der Urne zu enthalten.

Abs. 3 Die Bewilligung darf nur versagt werden, wenn die Beisetzung im Bewilligungsbescheid (§ 20) nach der Art der Sonderbestattungsanlage keine Deckung hat oder sonst sanitäre Interessen verletzt werden.

§ 23a

Abs. 1 Die Aschenreste einer eingäscherten Leiche sind in ein verschließbares Behältnis (Urne) aufzunehmen. Die Urne ist so zu kennzeichnen, daß jederzeit festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenrest herrühren.

Abs.3 Der Betreiber einer Einäscherungsanlage darf eine Urne nur an ein gewerberechtlich befugtes Bestattungsunternehmen, an den Rechtsträger einer Bestattungsanlage im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. a und b oder an eine Person, die über eine Bewilligung gemäß § 22 Abs. 1 verfügt, übergeben.

§ 24

Abs. 1 Die Bestattungsanlagen **unterliegen der Aufsicht der Gemeinde**. Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist in **regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jedes fünfte Jahr**, an Ort und Stelle zu überprüfen. Vom Zeitpunkt der Überprüfung ist der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen. Der Amtsarzt ist verpflichtet, an der Überprüfung an Ort und Stelle teilzunehmen und der Gemeinde über seine Wahrnehmungen als Sachverständiger zu berichten.

Abs. 2 Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Gemeinde dem Rechtsträger die Beseitigung dieser Mängel binnen angemessener festzusetzender Frist mit Bescheid aufzutragen. Sind die Mängel derart, daß sie die Erteilung der Bewilligung zur Verwendung ausgeschlossen hätten, ist in dem Bescheid auszusprechen, daß die Bestattungsanlage bis zur Beseitigung der Mängel nicht **verwendet werden darf**.

Abs. 3 Sind die Mängel derart, daß sie nicht beseitigt werden können, hat die Gemeinde die Auflassung der Bestattungsanlage bis zu einem angemessenen festzusetzenden Zeitpunkt anzuordnen. Durch Auflagen ist sicherzustellen, daß durch bis zur Durchführung der Auflassung erfolgende Beisetzungen sanitäre Interessen nicht verletzt werden.

Abs. 4 Die Stilllegung, Auflassung oder der Wechsel der Rechtsträgerschaft einer Bestattungsanlage im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. a und b ist dem Bürgermeister mindestens sechs Monate vorher anzuzeigen. Die Stilllegung, Auflassung oder der Wechsel der Rechtsträgerschaft einer Sonderbestattungsanlage im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. c ist dem Bürgermeister mindestens einen Monat vorher anzuzeigen. Der Bürgermeister hat im Falle der Stilllegung oder Auflassung die erforderlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung von Gefahren für die Gesundheit anzuordnen. Bei Auflassung einer Bestattungsanlage, in welcher die letzten Erdbestattungen vor weniger als 20 Jahren vorgenommen wurden, hat der Bürgermeister die Umbettung jener Leichen anzuordnen, die innerhalb dieser Frist bestattet worden sind.

Abs. 5 Werden bei einer späteren Verwendung Leichenreste freigelegt, sind diese in einer anderen Bestattungsanlage beizusetzen.

Welche Schritte sind vom Antragsteller für die Bewilligung einer Sonderbestattungsanlage zu setzen:

Formloser Antrag an den Bürgermeister der Marktgemeinde Arnoldstein um Erteilung der Bewilligung einer Sonderbestattungsanlage

zur ausschließlichen Bestattung von Leichen oder Leichenasche von Angehörigen eines bestimmten, begrenzten Personenkreises, wie Familien oder Ordensgemeinschaften (§ 17 Abs. 2 lit. c des K-BStG) **unter Beischluss**

ad) 1 eines Eigentumsnachweises

(Als Beleg über das Eigentum gelten: ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf, oder eine Urkunde, auf Grund derer das Eigentum im Grundbuch einverleibt werden kann, wenn der Antrag auf grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes beim zuständigen Grundbuchsgericht bereits eingebracht wurde, oder ein Nachweis über einen außerbücherlichen Eigentumserwerb, etwa durch Zuschlag bei einer Zwangsversteigerung, durch Einantwortung im Erbwege, Ersitzung oder Enteignung.

ad) 2 bei sonstigen Nutzungsrechten Zustimmung des Grundeigentümers

ad) 3 maßstabgerechte Pläne der Bestattungsanlage (Plan – Grundriss, Schnitt, Ansichten im Maßstab 1 : 100, Lageplan 1 : 500 mit Grundstücksnummer)

ad) 4 genaue Angaben der Urnen, die darin- auch in Zukunft – beigesetzt werden sollen

ad) 5 Baubeschreibung (genaue Angabe der bei der Urnengrabherstellung zu verwendenden Baustoffe)

Behördliche Tätigkeit:

a) Verfahren nach § 20 zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung

Seitens der Behörde (Bürgermeister) wird geprüft, ob die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 – 3 K-BStG vorliegen und die erforderlichen Unterlagen (Abs. 2 und 3) beigebracht worden sind. Bei Sonderbestattungsanlagen wird auch geprüft, ob die Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 bzw. 6 vorliegen.

Im Rahmen dieses Verfahrens kann der Bewilligungsbescheid auch an Auflagen geknüpft werden.

Sind die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird die Bewilligung zur Errichtung der Bestattungsanlage durch den Bürgermeister mittels Bescheid erteilt.

Kosten hierfür: Verwaltungsabgabe, Eingabegebühr, Sachverständigenkosten zirka € 600,--.

Die Fertigstellung der bewilligten Baumaßnahme (Sondebestattungsanlage) ist dem Bürgermeister durch den Bewilligungswerber unverzüglich anzuzeigen.

b) Verfahren nach § 22 zur Erteilung der Bewilligung zur Verwendung

Anschließend daran, hat die Behörde (Bürgermeister) durch einen Augenschein, dem jedenfalls ein ärztlicher Sachverständiger beizuziehen ist, zu ermitteln, ob die Bestattungsanlage den Anforderungen des § 19 K-BStG und dem Bewilligungsbescheid (§ 20) entspricht.

Ergibt die Überprüfung keinen Grund zur Beanstandung wird sodann die Bewilligung zur Verwendung erteilt.

Kosten: Verwaltungsabgabe in Höhe von € 174,40 und Eingabegebühr € 14,30.

Auskünfte:

Für weitere Informationen hinsichtlich der zu führenden Verfahren nach § 20 und 22 des Kärntner Bestattungsgesetzes steht Amtsleiter Siegfried Cesar, bei dem die jeweiligen Anträge einzureichen sind, gerne zur Verfügung (Tel. 0455 2260 DW 11, 0664 3373616 oder www.arnoldstein.gv.at bzw. email: siegfried.cesar@ktn.gde.at)